

§. 42.

Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu beschumen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs, oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 43.

Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Verurs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Verziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des Landesherrlichen Beznadigungsrechtes — geschützt und soll ihnen hierzu von allen Zivil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

§. 44.

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergebung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 45.

Moratorien dürfen nur unter den desfalls gemeinrechtlich festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen eitheilt werden.

§. 46.

Ueber die Ausübung der Jagd und die dabei zu erfüllenden Bedingungen können im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden, welche jedoch die Berechtigung der Grundeigenthümer als solcher hinsichtlich der Jagd nicht betreffen dürfen.

§. 47.

Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn.

In liturgischen Sachen ergehen die Verfügungen durch das Konsistorium und werden überhaupt keine wesentlichen Aenderungen geflogen werden, ohne daß eine besonders zu veranstaltende Synodalsammlung darüber beschr. wird.

§. 48.

Für den öffentlichen Unterricht, soviel die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 49.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.